

PRODUKTINFORMATIONSBLATT – Professions Bedingungen 01/2008 & Office Bedingungen 01/2008

Die nachfolgenden Informationen geben Ihnen einen Überblick über den Inhalt des Versicherungsvertrags. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Informationen nicht abschließend sind.

1. ART DER ANGEBOTENEN VERSICHERUNG

Es handelt sich um eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für die im Versicherungsschein genannten Tätigkeiten. Grundlage sind die beigefügten Professions Bedingungen 01/2008 sowie die Besonderen Deckungsvereinbarungen, sofern vorhanden.

Soweit vereinbart besteht über die Betriebs-Haftpflichtversicherung (Office Bedingungen 01/2008) darüber hinaus Versicherungsschutz für Personen und Sachschäden wegen Haftpflichtansprüchen aus der Unterhaltung eines Betriebs.

Der Versicherungsschutz umfasst die Erfüllung begründeter und die Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche.

2. VERSICHERTE UND NICHT VERSICHERTE RISIKEN

Wir gewähren Ihnen und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für versicherte Tätigkeiten, wenn Sie von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für Vermögensschäden und – soweit vereinbart – für Personen- oder Sachschäden verantwortlich gemacht werden.

Für eine vollständige Information bitten wir Sie, sich mit der Ziffer I. der Professions Bedingungen 01/2008 sowie gegebenenfalls mit der Ziffer I. der Office Bedingungen 01/2008 vertraut zu machen.

Die Einschränkungen des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte den Ausführungen unter Ziffer 4. dieses Produktinformationsblattes.

3. PRÄMIENBERECHNUNG, FÄLLIGKEIT UND FOLGEN DER NICHTZAHLUNG

Die Versicherungsprämie wird auf der Grundlage der uns überlassenen Risikoinformationen, insbesondere unter Berücksichtigung des Umsatzes des Versicherungsnehmers, der vereinbarten Versicherungssumme sowie des vereinbarten Selbstbehaltes berechnet. Nachfolgend finden Sie eine Beispielsberechnung. **Bitte beachten Sie, dass die für Sie gültige Prämie dem Versicherungsschein zu entnehmen ist.**

Beispielsberechnung:

Versichertes Risiko beispielhaft :	Buchhalter			
Versicherungssumme beispielhaft: (2 - fach maximiert je Versicherungsjahr)	€ 100.000,00 für Vermögensschäden			
Selbstbehalt beispielhaft:	Fest-SB je Versicherungsfall € 750,00			
Beitragsberechnung beispielhaft:	Umsatz	Faktor (%)	Mindestprämie	Prämie
Umsatz weltweit (ohne USA/CDN)	€ 50.000,00	7	€ 990,00	€ 990,00
Gesamtbeitrag netto beispielhaft:				€ 990,00

Zum Gesamtbeitrag netto kommt die jeweils gültige gesetzliche Versicherungssteuer hinzu.

Die Versicherungsprämien gelten jeweils für ein Jahr. Die einmalige oder erste Prämie ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Erhalt der Prämienrechnung zu zahlen.

Wenn Sie die einmalige oder erste Prämie schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht zahlen. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung. Wenn Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf, den rückständigen Betrag innerhalb einer Frist von mindestens 2 Wochen zu zahlen.

Für eine vollständige Information bitten wir Sie, sich mit der Ziffer VII. der Professions Bedingungen 01/2008 sowie der Ziffer VIII. der Office Bedingungen 01/2008 vertraut zu machen.

4. RISIKOAUSSCHLÜSSE UND LEISTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Wie bei jedem Versicherungsvertrag bestehen auch für diesen Vertrag gewisse Ausschlüsse und Leistungsbegrenzungen, unter anderem:

Beispiel für Risikoausschlüsse:

- Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung, insbesondere wissentlichen Abweichens von Gesetzen, Vorschriften oder Anweisungen des Auftraggebers.

- Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche wegen des Nichteintreffens von Prognosen über Renditen, Erträge, Einsparungen, Kosten, steuerliche Wirkungen, Bauzeiten oder Liefertermine.

Beispiel für eine Leistungsbeschränkung:

- Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Haftpflichtanspruch oder der Eigenschaden den vereinbarten Selbstbehalt übersteigt.

Insoweit handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung. Für eine vollständige Information bitten wir Sie, sich mit den Ziffern II., VI. der Professions Bedingungen 01/2008 sowie den Ziffern I., II., III., VII. der Office Bedingungen 01/2008 vertraut zu machen.

5. OBLIEGENHEITEN BEI VERTRAGSSCHLUSS UND RECHTSFOLGEN IHRER NICHTBEACHTUNG

Zu einer angemessenen Risikobeurteilung sind wir auf Ihre Angaben vor Vertragsschluss angewiesen. Das Versicherungsvertragsgesetz (§ 19) und unsere Versicherungsbedingungen normieren daher, dass Sie uns unter anderem die Ihnen bekannten Gefahrumstände, nach denen wir im Versicherungsantrag oder zwischen Ihrer auf den Vertragsabschluss gerichteten Erklärung und unserer Vertragsannahme fragen, anzeigen. Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Versicherungsvertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer richtig und vollständig anzuzeigen.

Wird die Obliegenheit zur Anzeige gefahrerheblicher Umstände verletzt, kann der Versicherer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt sein und im Leistungsfall ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Für mitversicherte Personen gelten die Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend.

Für eine vollständige Information bitten wir Sie, sich mit der Ziffer VIII. der Professions Bedingungen 01/2008 sowie der Ziffer IX. der Office Bedingungen 01/2008 vertraut zu machen.

6. WÄHREND DER LAUFZEIT DES VERTRAGES ZU BEACHTENDE OBLIEGENHEITEN UND RECHTSFOLGEN IHRER NICHTBEACHTUNG

Auch während der Vertragslaufzeit treffen Sie Obliegenheiten, unter anderem

Beispiel für eine Obliegenheit:

Der Versicherungsnehmer hat seine EDV-Systeme entsprechend dem Stand der Technik durch Sicherheitseinrichtungen (z. B. Virens Scanner, Firewall) zu schützen, um Schadprogramme (z. B. Viren, Würmer, Trojanische Pferde) und unbefugte Zugriffe Dritter abzuwehren.

Auch hier kann eine grob schuldhaft Verletzung uns zur Kündigung des Vertrages berechnigen und zu unserer vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit führen (vgl. § 28 VVG).

Die vorstehende Aufzählung der Obliegenheiten ist nicht abschließend. Für eine vollständige Information bitten wir Sie, sich mit der Ziffer IX. der Professions Bedingungen 01/2008 sowie der Ziffer X. der Office Bedingungen 01/2008 vertraut zu machen.

7. BEI EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLES ZU BEACHTENDE OBLIEGENHEITEN UND RECHTSFOLGEN IHRER NICHTBEACHTUNG

Hat sich ein Versicherungsfall ereignet, sind wir ebenfalls auf Ihre Mitwirkung angewiesen. Gemäß § 30 VVG in Verbindung mit unseren Versicherungsbedingungen müssen Sie uns oder Ihrem Vermittler daher den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung, anzeigen.

Gemäß § 31 VVG in Verbindung mit Ziffer X. der Professions Bedingungen 01/2008 und Office Bedingungen 01/2008 sind unter anderem folgende Anzeige- und Mitwirkungspflichten nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten:

- *Der Versicherungsnehmer hat unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen*
 - *ein gegen ihn gerichtetes Gerichts- oder Ermittlungsverfahren;*
 - *einen Mahnbescheid, Arrest oder Strafbefehl;*
 - *eine gerichtliche Streitverkündung, einstweilige Verfügung oder Beantragung von Prozesskostenhilfe durch den Anspruchsteller;*
 - *ein selbständiges Beweisverfahren.*

- *Befolgung der Weisungen des Versicherers*

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Befolgung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalles dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ausführlich und wahrheitsgemäß Bericht zu erstatten, alle Tatsachen, die den Versicherungsfall und die Schadenfolgen betreffen, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.

Die vorstehende Aufzählung der Obliegenheiten ist nicht abschließend. Für eine vollständige Information bitten wir Sie, sich mit der Ziffer X. der Professions Bedingungen 01/2008 sowie der Ziffer X. der Office Bedingungen 01/2008 vertraut zu machen.

Wird eine der Obliegenheiten verletzt, kann der Versicherer bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von der Verpflichtung zur Leistung frei sein, es sei denn, die Verletzung beruht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit.

Für mitversicherte Personen gelten die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend.

8. BEGINN UND ENDE DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Die Vertragslaufzeit beträgt bei unseren Verträgen in der Regel ein Jahr, es sei denn es wurde von Ihnen ausdrücklich etwas anderes gewünscht und wir haben diesem Wunsch in Textform zugestimmt. Den genauen Beginn und das Ende bestimmen Sie selbst in dem Ihnen vorliegenden „Angebotsannahmeformular“. Dies wird sodann in der Police dokumentiert. Dieser Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß Ziffer XI. der Professions Bedingungen 01/2008 und Office Bedingungen 01/2008 zum Ablauf gekündigt wird.

9. MÖGLICHKEITEN EINER BEENDIGUNG DES VERTRAGES

Neben der unter Ziffer 8 dieses Blattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeit zum Ablauf des Vertrages, bestehen weitere Kündigungsrechte. So haben Sie zudem die Möglichkeit, den Vertrag nach Eintritt eines Versicherungsfalls gemäß Ziffer XI. der Professions Bedingungen 01/2008 und Office Bedingungen 01/2008 zu kündigen.